

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



19. Jahrgang

Zossen, 21. Februar 2022

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 21. Februar 2022

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 in der Stadt Zossen	3
Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes "An der Trebbiner Landstraße" in Zossen, Ortsteil Glienick, Gemeindeteil Werben	4
Lage im Raum – Ausschnitt Planzeichnung	5
Einladung Zur Mitgliederversammlung Der Jagdgenossenschaft Wünsdorf Am 01.04.2022 um 18,00 Uhr im Bürgerhaus Wünsdorf R 115 15806 ZOSSEN OT Wünsdorf	6

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022
in der Stadt Zossen**

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Listenauszüge)
Landkreis Teltow – Fläming, zum Stichtag 01.01.2022

Gemäß § 12 (3) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl.II/10, Nr. 27) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffentlich vom

01. März 2022 bis 01. April 2022 (jeweils einschließlich)

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Mo	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Di	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Mi	nur Termine nach Vereinbarung
Do	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	nur Termine nach Vereinbarung
Sa	8.00 - 12.00 Uhr (nur 1. und 3. Sa im Monat)

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte erfolgt in Listenform.

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter [BORIS Land Brandenburg](#) durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 01.01.2022 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2022 zur Verfügung.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Eindämmungsverordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus in Brandenburg einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Zutrittsregelungen des Bürgerbüros unter www.zossen.de.

gez. Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung des Bebauungsplanes "An der Trebbiner Landstraße" in Zossen, Ortsteil Glienick, Gemeindeteil Werben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 01. Dezember 2021 den Bebauungsplan "An der Trebbiner Landstraße" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan "An der Trebbiner Landstraße" liegt im nordwestlichen Stadtgebiet im Gemeindeteil Werben des Ortsteils Glienick. Das Plangebiet liegt direkt an der „Trebbiner Landstraße“

Die Satzung wurde am 09. Februar 2022 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes von diesem Tage an für 14 Tage, bis einschließlich 01. März 2022, im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Konferenzraum im Erdgeschoss eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Eindämmungsverordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus in Brandenburg einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Zutrittsregelungen des Bürgerbüros unter www.zossen.de.

Tel.: 03377 / 30 40 564
E-Mail: VL-Service@SVZossen.Brandenburg.de

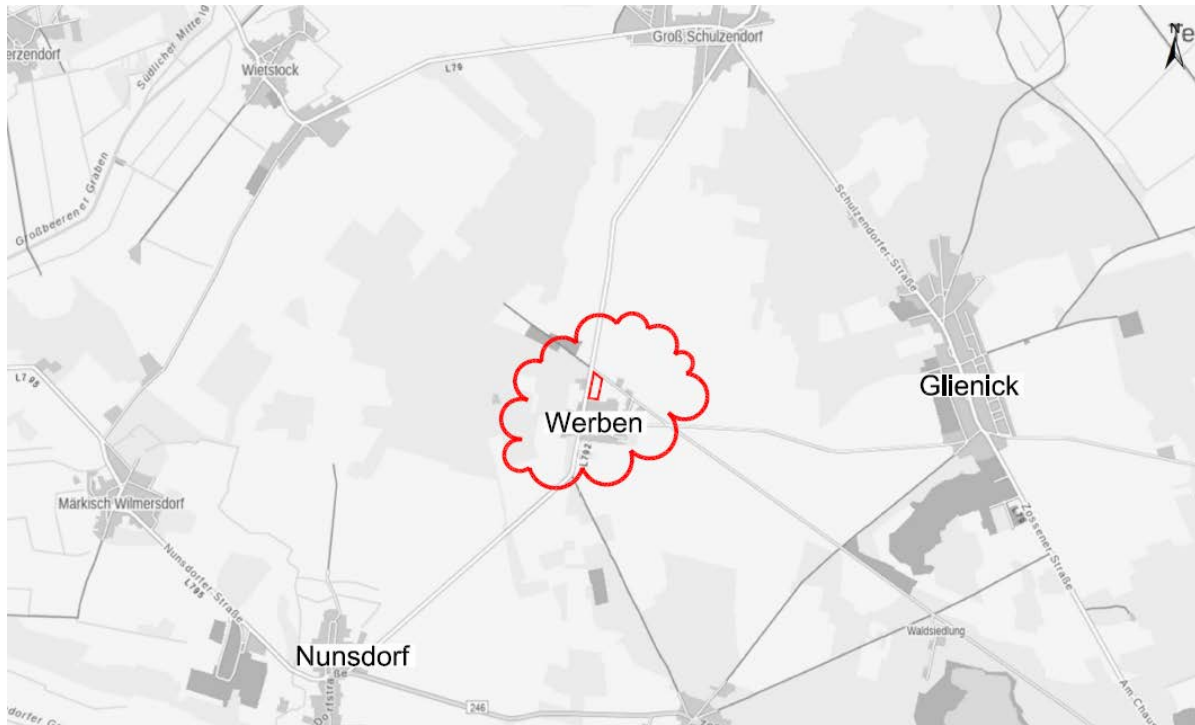
Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der üblichen Dienststunden einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

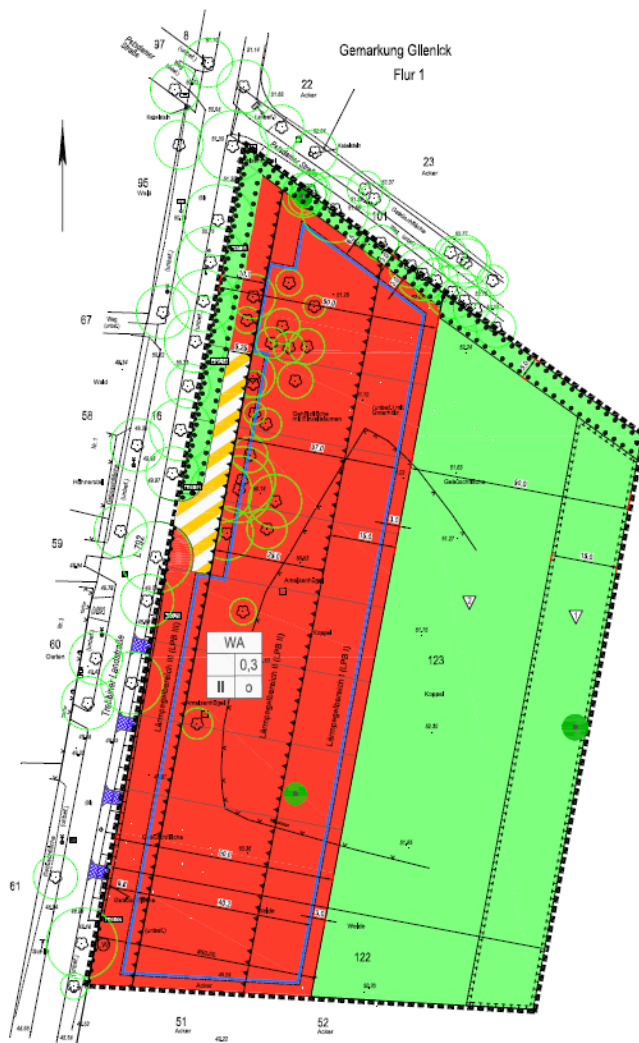
Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin



Lage im Raum



Ausschnitt Planzeichnung

Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Jagdvorstand

Wünsdorf, den 09.02.2022

**Einladung
Zur Mitgliederversammlung Der Jagdgenos-
senschaft Wünsdorf
Am 01.04.2022 um 18,00 Uhr
Im Bürgerhaus Wünsdorf R 115 15806 ZOS-
SEN OT Wünsdorf**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2021 / 2022
6. Abstimmung über die Verwendung der Auskehransprüche des Jagdjahres 2017 / 2018
7. Abstimmung über den HHP des Jagdjahres 2022 / 2023
8. Entlastung der Kassiererin
9. Entlastung des Vorstandes
10. Abstimmung über einen Wahlleiter
11. Wahl eines Schriftführer, Stellvertretung Schriftführer ,
Stellvertretung Kassierer,
Stellvertretung 1. und 2. Kassenprüfer
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
13. Abstimmung über Jahresendveranstaltung Jj 2022 / 2023
14. Bericht der Jagdpächter
15. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zum Nachweis über den Grundbesitz ist ein Eigentumsnachweis vorzulegen. Der

Jagdvorsteher Wolfgang Sieloff